

Arbeiter schuß

insbesondere

Maximalarbeitstag,

vom Standpunkte der Deutschen Gewerksvereine.

Im Namen des Centralrath's

von

Dr. Max Hirsch,

Anwalt der Deutschen Gewerksvereine,
Mitglied des Reichstags.



Berlin 1890

Walter & Apolant
Wittgrabenstraße 60.

A
K
O
263

- 50 -

Arbeiter schuh

insbesondere

Maximalarbeitsstag,

vom Standpunkte der Deutschen Gewerkvereine.

Im Namen des Centralraths

von

Dr. Max Hirsch,

Anwalt der Deutschen Gewerkvereine,
Mitglied des Reichstags.



Berlin 1890

Verlag von Walther & Apelant
W., Markgrafenstraße 60.





I.

Freude muß jeden Menschenreund erfüllen, daß endlich, Dank dem mächtigen Antrieb von unten und von oben, der Arbeiterschuh im Vorbergrunde der öffentlichen Aufgaben steht. Demn unzählte Gefahren und Leiden häufte bisher der Dienst der Produktion auf die arbeitenden Männer, weit mehr noch auf die Frauen und Kinder. Durch vorzeitige, übermäßige, rücksichtslose Beschäftigung wurden Körper und Geist gelähmt, wurde die Stitslichkeit, vor allem das Familienleben untergraben, ganzen Scharen Lebenskraft und Lebensmutz geraubt, daß sie langem Siechthum oder fröhlem Grabe zuwankten. Um immer mehr Waren zu erzeugen, wurden die Menschen aufgerieben, zumal das Wunder und der Stolz unserer Zeit, die Maschinen, statt als eiserne Sklaven die menschliche Arbeit zu kürzen und zu erleichtern, drückten oft als eiserne Tyrannen sie noch tiefer unter das Yoch. Es herrschten, ja es herrschten vielfach noch heute unerträgliche Zustände, unmöglich unserer erlangueten Zeit, bei deren Jammer die Humanität ihr Antlitz verhüllt.

Als die Aufmerksamkeit der höchsten Kreise zum ersten Mal ernstlich auf die Massennoth der Arbeiter gelenkt wurde, da, im November 1881, verkündete eine Kaiserliche Volksfahrt als erstes und vornehmstes Heilmittel die Arbeiterversicherung. Allein bei aller Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Fürsorge hat die Erfahrung doch Denen Recht

gegeben, die gleich uns von Anfang an machten, daß es noch viel wichtiger und nützlicher ist, Wunden zu verhüten, als die geschlagenen zu verbinden. Jahre hindurch stießen alle Bemühungen, neben dem ungeheuren Apparat der staatlichen Arbeiterversicherung auch den viel einfacheren Arbeiterschutz zu fördern, auf unüberwindlichen Widerstand. Die Folge war trotz aller Zwangsversicherungs- „Segnungen“ das reißende Wachsen der Unzufriedenheit, der Verbitterung unter den Arbeitern. Düster, gewitterdrohend hingen die Wolken über dem Vaterland.

Da erschienen die kaiserlichen Erklasse vom 4. Februar d. J. Mit Offenheit wurde darin anerkannt, daß die bisherigen Maßnahmen für die nothwendige Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes nicht genügt haben, daß vor allem die Arbeitsverhältnisse selbst besser geregelt werden müssen, einerseits durch direktes Eingreifen des Staates, durch Arbeiterschutzgesetzgebung, andererseits durch vertrauenswürdige Vertretung der Arbeiter. Den verhextenden Worten folgte mit überraschender Schnelligkeit die That. Nach dem Intermezzo des preußischen Staatsraths, das keineswegs die Arbeiterkreise befriedigte, sah die Welt am 16. März zum ersten Mal das erhebende Schauspiel einer internationalen, von den meisten Regierungen Europas beschickten Konferenz, welche nicht über Grenz- und Machtsfragen oder technisch-materielle Interessen zu verhandeln hatte, sondern über eine der höchsten sozialistisch-sozialen Aufgaben aller Kulturstölker, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter. Der kluge Wurf gelang, soweit es ein erster Versuch gegenüber gewaltsigen Schwierigkeiten nur vermochte. Durch Eingang über eine große Zahl von Schutzbestimmungen, welche selbst in den vertretenen Staaten bisher noch ganz oder großenteils mangelten, wurde ein gemeinsames, festes Fundament für den Arbeiterschutz Europas, ja der zivilisierten Menschheit errichtet, auf dem im Einzelnen, wie im Ganzen fortgebaut werden kann und wird. Eine neue Art der Sozialpolitik ist angebahnt — daß sie sich zum Segen der arbeitenden Klassen und der ganzen Gesellschaft verwirkt, ist Sache der Staatsleiter, der Volksvertreter und nicht zum geringsten Theile der Arbeiter selbst.

Und wahrlich; an Feuerelser lassen es die Dechirer nicht fehlen. An Stelle der früheren Gleichgültigkeit jetzt Sturm und Drang an allen Orten, in allen Berufen, eine wahre Massenbewegung, zu welcher die sozialistischen Arbeiterkongresse zu Paris im vorigen Sommer nicht die Ursache, sondern nur eine unter vielen Anregungen gewesen sind. Wahrlich, solches Erwachen von Millionen zur Anteilnahme an einer der wichtigsten Aufgaben des Gemeinwohls ist etwas Großartiges, das auch den, der nicht mit allen Forderungen und Motiven einverstanden ist, hinzu erfreuen muß. Man lasse den Strom der Bewegung nur frei dahinschlüpfen; im weiteren Laufe wird die Brandung sich schon legen, das Errige und Unerzte schon zu Boden sinken.

Zur solcher Besiedigung über die gegenwärtige Arbeiterschutzbewegung ist Niemand mehr berechtigt, als die Deutschen Gewerbevereine. Seit ihrer Gründung im Jahre 1868, zu einer Zeit, als der Arbeiterschutz — damals Fabrikgesetzgebung genannt — sowohl oben wie unten wenig gewürdigt wurde, ist unsere Organisation auch für diese Reform unablässig eingetreten. Es sei nur an die große Petition zur Gewerbeordnung von 1869, an die von Franz Dunder beantragte Resolution des Verbandslages von 1878, betreffend das Verbot der Kinderarbeit, den 10 stündigen Maximalarbeitsstag für Arbeiterinnen u. s. w., an die Arbeiterschutz-Anträge des Verbandsanwalts im Reichstage 1878—88, an die umfassende Gewerbevereins-Petition 1885, an die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandslage von 1881 und 1889 erinnert. Daß wir trotzdem auf diesem Gebiete nur wenig erreicht haben, kann uns mit Recht Niemand zum Vorwurf machen; haben denn die weit zahlreicheren Sozialdemokraten, ja hat der gesamme Reichstag mit seinen Gesetzeswünschen und Resolutionen für Verbot der Sonntags- und Kinderarbeit, Beschränkung der Frauenarbeit u. a. auch nur ein Eitelschein mehr erreicht? Das Gute gewollt, mit Ausdauer erstrebzt zu haben, ist unter solchen Umständen genug, und hierin stehen die Deutschen Gewerbevereine und ihre Führer nachweislich gegen keine andere Partei zurück.

Damit haben wir auch das Recht erworben, heute, wo der Arbeiterschutz im Schwange ist, unsere Stimme mit Nachdruck zu erheben.

und für unsere selbständigen Ansichten Beachtung zu beanspruchen. Wer erst seit gestern mithut, muß mit dem Strome schwimmen; eine große dauernde Organisation aber, die seit Jahrzehnten die Quittative ergriffen, hat ihre Stellung, mit Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft, fest und unabhängig zu nehmen. —

Der Begriff „Arbeiterschutz“ im wortgemäßen weiteren Sinne umfaßt ein sehr großes Gebiet: Alles, was dazu erforderlich ist, die leibliche und geistige Persönlichkeit des Arbeiters als solchen, seine Rechte und Interessen zu schützen, vor Schädigung irgend welcher Art zu bewahren. Diese soziale Aufgabe beginnt offenbar mit, ja schon vor der Geburt des Arbeiterkindes und begleitet sein ganzes Dasein bis zum Grabe. Eines der wichtigsten Schutzmittel bildet unzweifelhaft die Erziehung, im Hause, in der Schule, einschließlich Fortbildungss- oder Fachschule. Es gehören ferner dahin der Rechtsschutz, der Arbeitsnachweis als bester Schutz gegen Arbeitslosigkeit; ja selbst die Bereitung, die Organisation der Arbeiter muß ganz wesentlich zum Arbeiterschutz gerechnet werden, da es kein besseres Mittel giebt, Ehre und Interessen der Arbeiter gegen den Druck von Arbeitgebern und anderen Mächtigen zu schützen.

Schon hieraus geht hervor, daß sehr viele und wichtige Zweige des Arbeiterschutzes ganz oder großentheils auf Privatthätigkeit, vornehmlich auf der genossenschaftlichen Selbsthilfe der Arbeiter beruhen. Es wird doch Niemand daran denken, beispielsweise den Arbeitsnachweis und die anderen Tätigkeiten der freien Arbeiterverbände, und damit diese selbst, zu verstaatlichen. Sonach ist es ein Irrthum, Arbeiterschutz ohne Weiteres mit Staatsintervention zu verbinden. Selbst sehr weitgehende Sozialisten wünschen wenigstens unter dem gegenwärtigen Staatswesen nicht, die Arbeiterorganisation der Regierungsgewalt preiszugeben. Noch viel weniger kann das eine Machtung wollen, welche als höchstes Prinzip, als Angelpunkt der Sittlichkeit und Wohlfahrt die freie Persönlichkeit auf ihre Fahne geschrieben hat, und welche die direkte Staatsthätigkeit in der Arbeiterfrage zwar keineswegs verwirkt, aber sie erst in zweiter Linie zuläßt, wenn und soweit die Individuen und ihre freiwilligen Ver-

bände zur Erreichung des nothwendigen Zweckes unvermögend sind. Letzteres darf aber nicht von vornherein angenommen und behauptet, sondern muß durch die Natur der Sache und durch ausgiebige Erfahrung bewiesen werden; die Beweislast, wie es in der RechtsSprache heißt, liegt dem Vertreter der Staatshilfe ob.

Dieser leitende Grundsatz, ohne den wir wie ein Schiff ohne Kompaß umherstreifen und scheitern würden, muß vor allem auch auf den Arbeiterschutz angewandt werden. Hierbei beschränken wir uns an dieser Stelle^{*)}), den Arbeiterschutz in dem jetzt üblichen, engeren Sinne zu erörtern, nämlich die Regelung bezw. Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung der Arbeiter, insbesondere der Zeit nach. Solche Regelung kann in sehr mannigfaltiger Art und in sehr verschiedenem Grade stattfinden, wobei vor allem Alter und Geschlecht der zu schützenden Personen in Betracht kommen.

II.

Am einfachsten und klarsten liegt die Sache beim Kindesalter. Hier vereinigen sich die unbestrittenen Gebote der Hygiene, der Pädagogik und der Moral zu der Forderung, welche von den Deutschen Gewerbevereinen schon 1878 aufgestellt und in den letzten Jahren vom Reichstag im Wesentlichen anerkannt worden ist: Verbot jeder gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und zwar allgemeines gesetzliches Verbot, da die gewerbliche Kinder-

^{*)} Denjenigen, ebenfalls hochwichtigen Theil des gesetzlichen Arbeiterschutzes, welcher die materiellen Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit in den Betrieben (Baueinrichtungen, Schutzausrüstungen an Motoren und Maschinen u. s. w.) umfaßt, sowie das bedeutsame Kapitel der Aufsicht durch Fabrikinspektoren *et cetera*, gedenken wir in einem späteren Heft zu behandeln. Ihr jetzt sei auf die früheren Broschüren verwiesen: *Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter*. Reden der Reichstagabgeordneten Dr. Hirsh, Dr. Baumgärtel und Dr. Blum (1888). *Arbeiterstimmen über Unfall- und Krankheitsverhütung*, Ennachten *et cetera*, herausg. von Dr. Max Hirsh (1889).

arbeit unbedingt und in allen Berufen schädlich ist und da die Kinder ungweihhaft unter der Erziehungsgewalt und Oberwurmundshaft des Staates stehen. Die wirtschaftlichen Bedenken, daß die Kinderarbeit für den Unterhalt vieler Familien nicht entbehrt werden könne, ja daß die heimische Industrie ihrer benötigt sei, sind zur Ehre unserer Nation in Deutschland fast gänzlich verstimmt. Nicht so leider in der Mehrzahl der anderen Industrieländer; die internationale Arbeitsschutz-Konferenz hat die Altersgrenze der Beschäftigung nur bis zum 12., in südlchen Ländern sogar nur bis zum 10. Jahre gezogen, worauf dann 2 Jahre mit der Beschränkung auf 6 stündige tägliche Arbeitszeit — wie schon seit lange in der preußischen bzw. deutschen Gewerbeordnung — folgen sollen. Dieses Zurückbleiben der Konferenz kann und darf aber das Deutsche Reich nicht abhalten, den Hinweis des Kaisers bei der Staatsrath-Größnung auf „die Gebote der Menschlichkeit und der natürlichen Entwicklungsgesetze“ folgerichtig durch das unbedingte Verbot der Kinderarbeit bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr zu befolgen. Die Schwierigkeiten, dieses Verbot auch in der Hausindustrie durchzuführen, sind durch geeignete Aussicht überwindbar.

Vom 15. Lebensjahr an gestaltet unter normalen Verhältnissen die erreichte Kräftigung von Leib und Seele den jugendlichen Personen eine regelmäßige gewerbliche Beschäftigung. Aber noch ist die volle Kraft und Widerstandsfähigkeit bei Weitem nicht erlangt. Wenigstens bis zum 18. Jahre fordern die „natürlichen Entwicklungsgesetze“ für die Ausreifung des Körpers wie des Geistes allgemeine und manigfache Beschränkung der Arbeitszeit: bei gänzlichem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit eine höchstens zehnstündige Beschäftigung an den Wochentagen, mit Ruhepausen von insgesamt mindestens 2 Stunden. Für das Alter von 14 bis 16 Jahren gilt eine solche Beschränkung schon längst in der deutscher Gewerbeordnung. Da aber, wie die Wissenschaft festgestellt hat, die Entwicklung zumal in unserem Alter mit dem 18. Jahre noch keineswegs abgeschlossen ist, so erholt die Konsequenz die Verlängerung der nochstrengen „Schonzeit“ mindestens bis zum Ablauf des

18. Lebensjahres, wie es unter den Ersten die Deutschen Gewerbevereine in der Petition von 1885 gefordert. Das sind die losbaren Jahre, während derer in dem noch bildsamen, leidenschaftlich-empfänglichen Körper und Geist die ganze Zukunft des Menschen bestimmt wird, die wunder- und ahnungsvolle Blüthezeit, in welcher die Frucht sich ansieht — krank oder kümmerlich und frisch, je nach dem die lichte Sonne oder Nachtfrost und Nebel walzt. Nachtfrost und Nebel für die Menschenjugend aber ist übermäßige Anstrengung, zumal in der Städtluft der Werkstatt und Fabrik, die den jugendlichen Lebenslust vertrocknen, das Feuer der Begeisterung für das Gute und Schöne, die das ganze Leben erwärmen soll, erlöschten läßt. Denkt an eure eigene, an eurer Söhne und Töchter Jugendzeit, ihr Gegebe, und sichert auch der Arbeiterjugend ein wenig Lust und Lust, ein wenig Erholung und Phantasie!

Von diesem Standpunkte, ja schon mit Rücksicht auf dauernde Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit bilden 10 Stunden die höchste Grenze der Beschäftigung. Die Zulassung des 11stündigen Arbeitstags für bestimmte Industriezweige (insbesondere Spinnereien!) — wie sie trotz energischen Widerstandes seitens des Verbandes anwalts u. a. die deutsche Gewerbe-Novelle von 1878, und die internationale Konferenz sogar ohne jede Zeitbeschränkung ausspricht — ist durchaus verwirlich. Vielmehr muß für die Zukunft eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Personen und eine Ausdehnung der Schonzeit bis zum 20. Lebensjahr in Aussicht genommen werden.

Begründete wirtschaftliche Bedenken gegen die 10stündige Maximalarbeitszeit jugendlicher Personen halten wir für ausgeschlossen. Es kann nimmermehr wirtschaftlich sein, weder für den Einzelnen, noch für das Volk, die Gesundheit und Arbeitskraft des ganzen Lebens um der Überarbeit weniger Jahre, welche nicht einmal währhaft produktiv ist, zu gefährden — am wenigsten in unserem Zeitalter reichend wachsender Maschinentechnik und Überproduktion. Muß hundert Jahre nach Adam Smith noch darauf hingewiesen werden, daß die Hauptquelle nicht nur der Sittlichkeit und des inneren Glücks,

sondern auch des Reichthums die gesunde Arbeitskraft ist und daß es nichts Gemeinschädlicheres geben kann, als diese Quelle zu vergrößen? Weil dem so ist, weil, wie die Kinderarbeit überhaupt, so das Übermaß der jugendlichen Arbeit allgemein und unbedingt verderblich ist, und weil auch die jugendlichen Personen noch unselbständige Mündel des Staates sind, darum hat auch für diese zahlreiche und wichtige Kategorie der gesetzliche Schutz durch allgemeines Verbot einzutreten.

III.

Keineswegs dieselben, aber ebenso triftige andere Gründe sprechen für eine ganz analoge gesetzliche Beschränkung der Arbeit aller weiblichen Personen. Die Frau bleibt nach physiologischen Gesetzen, auch nach erlangter Reife, durchgängig bedeutend schwächer und weniger widerstandsfähig, als der erwachsene Mann. Ihre Arbeitskraft, wenn auch in manchen Beschäftigungen der männlichen Leistung gleich, ja durch Fleimheit und Geschicklichkeit überlegen, ist doch im Großen und Ganzen geringer, eingeschränkter, unterbrochener, mit einem Worte schönungsbedürftiger. Will dies schon in physischer, so noch mehr in moralischer und sozialer Beziehung. Trotz aller sogenannten Emanzipationsgelüste bleibt es eine ewige Wahrheit, daß das Weib in erster Reihe für die Familie, für das Haus bestimmt ist, daß ihre natürliche, beglückendste und auch wirtschaftlich produktivste Arbeit die Sorge für den Gatten, die Erziehung der Kinder ist und daß die Erhaltung und Förderung dieses Verhältnisses der Geschlechter und damit eines geordnetlichen Familienlebens den Schlüssel zum Innersten der sozialen Reform darstellt. Die Stellung der Frau bestimmt die Zukunft der Menschheit!

Hieraus ergiebt sich, daß ganz andere, strengere Maßnahmen geboten sind zum Schutze der Frauen, als zu dem der erwachsenen Männer. Utopisch wäre es freilich, das Weib ganz von der gewerblichen Arbeit ausschließen zu wollen; selbst ohne Rücksicht auf die

gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse wäre es nicht einmal zuträglich, wenn die Millionen Lediger, kinderloser oder vermittelte weiblicher Personen von gewerblicher Lohnarbeit ausgeschlossen würden. Aber eine ganze Reihe von Beschäftigungen muß ihnen, als ungeeignet für ihre physische oder moralische Eigenart, gänzlich untersagt werden, während der nothwendige Schutz in den übrigen Industriezweigen wesentlich durch dieselben Beschränkungen, wie für die jugendlichen Arbeiter, zu gewähren ist — Frauen bleiben ja immer jung! Also Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit und 10stündiger Maximalarbeitsstag; dazu frühere Entlassung verheiratheter Frauen, besonders an den Sonnabenden, und Verbot der Beschäftigung während insgesamt acht Wochen vor und nach der Entbindung.

Das waren die Forderungen der Deutschen Gewerksvereine schon 1885. Die deutsche Gewerbeordnung blieb bisher außerordentlich weit hinter denselben zurück, sie enthält nicht einmal das generelle Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, noch den Maximalarbeitsstag; aber auch die internationale Konferenz erklärt eine 11stündige Maximal-Arbeitszeit für weibliche Personen als wünschenswerth, ja will dasselbe sogar für gewisse Industriezweige überschreiten lassen. Nach Feststellung der Hygiene sind schon 11 Stunden regelmäßiger Arbeit für den weiblichen Körper zu viel, und wo soll bei solcher oder gar längerer Tagesarbeit — wozu häufig noch lange Wege zu und von der Arbeitsstätte kommen, sich Zeit für die Erlernung und Betreibung der Haushaltung, für die Pflege und Erziehung der Kinder, für die reinliche und behagliche Gestaltung der Häuslichkeit finden?

Wahrlich, hier an diesem Punkte hauptsächlich sollten wahre Menschen- und Vaterlandsfreunde, die über den Verfall der Sitten, über die Verrohung und Korruption auch der arbeitenden Klassen, über die Trunk- und Spielsucht u. v. a. jammern, den Hebel einsehen. Was nützen alle Vereine, Traktäthen und Strafen gegen die Niederlichkeit der Männer, wenn durch die übermäßige Arbeitszeit der Konkurrentin, der Frau, der häusliche Herd verödet, die kleinen verwahrlost, das ganze Familienleben untergraben wird! Da hilft nur

die genügend weitgehende, gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit. Mit Zwangsgesetz muß aber vorgegangen werden, weil durch Freiwilligkeit wenigstens vorläufig der Zweck nicht erreicht werden kann. Zwar sind wir weit entfernt, daß erwachsene Weib auf gleiche Stufe mit den Unmündigen stellen zu wollen; wir erklären uns vielmehr für die wesentliche Gleichberechtigung der Frau. Allein in Folge der Jahrtausendlangen Erziehung und Behandlung des weiblichen Geschlechts erlangt dasselbe heute noch zum allergrößten Theile der Selbständigkeit und Widerstandskraft, um sich selbst gegen Mißbrauch und Ausbeutung zu schützen. Es ist in Wahrheit noch das „schwache“ Geschlecht und die Schwächen hat der Staat zu schirmen. Hoffentlich, voraussichtlich ist die Zeit nicht allzu fern, wo die erwachsenen Frauen stark und diszipliniert genug sind, um die Bevormundung zurückzuweisen zu können.

IV.

Es war gewiß naturgemäß, logisch und ehrenhaft, daß die Männer, die sich zu der freien Berufsorganisation der Deutschen Gewerkschaften zusammenschaarten, für die Regelung der Arbeitszeit eine grundsätzliche Scheidelinie zogen zwischen dem Schutze der Unmündigen und Frauen, welchen sie dem Staaate, und dem Schutze der erwachsenen Männer, den sie der gesamten Kraft dieser selbst zuwiesen. Wenn sie das feste Vertrauen auf die genossenschaftliche Selbsthilfe, insbesondere auf die Berufsvereinigung setzten, die schwierigsten, gewaltigsten Aufgaben der Arbeiteremancipation, der besseren Einkommensverteilung und sozialen Stellung zu erfüllen, so mußten sie notwendig auch die anscheinend leichtere Normierung der Arbeitszeit mündiger Männer von ihnen erwarten. Sie stützen sich dabei nicht nur auf das eigene Gefühl und Urtheil, sondern auch auf die gleiche, durch glänzende Erfolge gerechtsame Überzeugung der englischen Trades Unions und der meisten arbeiterfreundlichen Autoritäten des In- und Auslandes. Unter solchen Umständen war

es einfach Pflicht, den Versuch wie der Lohn erhöhung, so auch der Arbeitsverkürzung auf dem Wege der Freiwilligkeit zu machen und daher die von sozial-aristokratischer wie sozial-demokratischer Seite geforderte staatliche Regelung mit der ungeheuren Mehrheit des Volkes zurückzuweisen.

Der Versuch ist in den verschloßenen zwanzig Jahren keineswegs, wie so oft behauptet wird, mißlungen, vielmehr hat nachweisbar im Großen und Ganzen eine Verminderung der Arbeitszeit, in manchen Berufen und Arten sogar eine sehr bedeutende, ohne irgend welchen gesetzlichen Zwang stattgefunden und dies wäre noch in größerem Maße geschehen, wenn nicht die von höchster Stelle genährte Geldbeschaffung für Staatsintervention nebst anderen Ursachen Streben und Kraft der freiwilligen Betätigung in außerordentlichem Umfang gelähmt hätte. Hauptsächlich in Folge der letzteren Thatsache ist der Erfolg der freien Organisation auf dem Gebiete der Arbeitszeit leider nicht so schnell und durchschlagend gewesen, um den erregten Wünschen der Arbeiter zu entsprechen. Auf solche geschichtliche Entwicklung muß zumal eine praktische Rücksicht, wie die Gewerkschaften, Rücksicht nehmen; sie bestrebt, sie nötigt uns, unseren prinzipiellen Standpunkt zwar nicht aufzugeben, aber so weit erforderlich, zu modifizieren. Nicht das Prinzip hat sich als falsch erwiesen, nein, nur die zeitlichen Hemmungen föhren seine Wirkung, gerade wie Sandbänke die Schiffe zur Wendung des geraden Kurses zwingen. Wie aber die Kapitäne vom geraden Kurs nicht mehr abweichen werden, als die Untiere es notwendig bedingen, so dürfen auch die Gewerkschaften dem Zwang gegen erwachsene Männer nur so weit nachgeben, als die genaue Abmessung der Gründe dazu nötigt.

Von diesen leitenden Erwägungen aus erscheint die größte Wendung geboten gegenüber der Sonntagsarbeit. Die volle Erkenntniß der Schädlichkeit dieses Mißbrauchs und der Pflicht, denselben zu befechten, drückt sich schon in der Vorschrift der Muster-Statuten von 1868 aus: „Die Sonntagsarbeit ist, bis auf das unerlässlich Notwendige, gänzlich abzustellen.“ Diese entschiedene Forderung bezog sich ebenso auf die jugendlichen und weiblichen Arbeiter, wie auf die er-

wachsenen Männer. Da dieselbe nur in all' den Jahren durch den freien Arbeitsvertrag der Erfüllung nur wenig näher gebracht worden, so erklären wir uns heute offen für das gesetzliche Verbot der Sonntagsarbeit, weil gerade hier den schwerwiegendsten Gründen für den Zweck die geringsten Bedenken gegen das Mittel gegenüberstehen.

Uralte Weisheit hat bereits dass diese Bedürfniss der Menschen-natur nach einer grösseren Zahl periodischer Ruhetage erkannt und verlündet. Wie sehr viele mosaische Gebote, so ist auch das der Sabbatruhe sicher aus einer Verbindung hygienischer und wirthschaftlicher mit religiösen Beweggründen hervorgegangen. In der That hat sich die Sonntagsruhe als einen der vorzüglichsten Hebel zur Erhaltung eines gesunden, kraftvollen, produktiven und sittlichen Volks-lebens erwiesen. Es ist kein Zufall, daß Großbritannien und Nordamerika, wo der siebente Tag am strengsten beobachtet wird, allen anderen Ländern in den genannten Eigenschaften voraus stehen. Die vollkommene Ruhe am Sonntag — die jedoch keineswegs eine putzige zu sein braucht — ergiebt sich gleichsam wie ein erfrischender und stärkender Balsam auf die sechs Wochentage, deren Arbeitsleistungen sie erheblich steigert und dadurch das anscheinend Ver-säumte mehr als einholt. Also bei unschätzbarem Gegen für Körperliches Wohlbesind, geläufige Sammlung, sittliches Bewußtsein und vor allem Familienleben zugleich ein offensbarer Gewinn für die Wirthschaft. Gewiß, solch' ein sozialer Brennpunkt, in dem alle Strahlen unser deutsches hart arbeitendes Volk gewonnen werden.

Hierzu nun eine allgemein gesetzliche Vorschrift zu erlassen, ent-hält in Wirklichkeit sehr viel weniger Zwang und Staatszermürbung, als die meisten ähnlichen Bestimmungen. Denn das Gebot der Sonntagsruhe sanktionirt nur das, was im Volksbewußtsein und in der weise durchbrochen und andererseits in den meisten Gegenden durch Landes- oder Provinzialverordnung geboten war. Wenn also durch eine Anzahl Ausnahmestimmungen den unabweisbaren Ansforderungen der Produktion und Konsumtion Raum gegeben wird (was gerade

hinsichtlich der Sonntagsarbeit weit einfacher und mit weit geringerer Willkür möglich ist), so wird die Sonntagsruhe binnen Kurzem dermaßen zum allgemeinen festen Brauch geworden sein, daß das gesetzliche Gebot — das in England nicht besteht — ohne irgend welchen Nachdruck aufgehoben werden könnte. Es ist also ein Zwang, der sich selbst überflüssig macht — die allerbeste Eigenschaft und Empfehlung.

V.

So weit wandelten wir auf dem festen Boden gallärter und im Wesentlichen übereinstimmender sozialpolitischer Ansichten, wo nur noch über das Mehr oder Weniger, über die Art der Ausführung ein mähiger Streit besteht. Geht aber, mit der Frage des Maximalarbeitstags für erwachsene Männer, betreten wir einen Platz heiligen prinzipiellen Kampfes, der noch unentlooden hin und her wogt. Um so mehr gilt es hier, unseren Grundsätzen getreu, nicht der Parteilidenschaft und Verlehrung, sondern den sachlichen Gründen Raum zu geben. Wir nehmen von vornherein an, daß die Kämpfer auf beiden Seiten von den besten Absichten für das Wohl der Arbeiter, von den läblichsten Gefühlen beseelt sind. Aber mit Absichten und Gefühlen, wenn sie noch so edel und glühend sind, werden große praktische Fragen allein nicht gelöst, dazu gehört gründliche und konnente Prüfung im Ganzen wie im Einzelnen. Wird diese angewandt, so stellt sich in der Regel heraus, daß die Gegenseite gar nicht so schroff sind, wie es in der Kampfeswuth scheint, daß Thelle Wahrheit auf beiden Seiten liegt, so daß durch deren Vereinigung das Ganze einer hellsame Reform erreicht werden kann.

Die einen wollen die Feststellung einer einheitlichen höchsten Arbeitszeit für alle Gewerbe und Gegenden durch Gesetz — die andern gänzliche Enthalzung des Gesetzgebers, ausschließliche Feststellung durch den freien Arbeitsvertrag. Das scheinen unversöhnliche Gegensätze. Allein betrachten wir nur die erstere Partei: Wie weit

ist wieder innerhalb derselben die Kluft zwischen dem 11stündigen Maximalarbeitsstag, mit weitgehendsten Ausnahmefestigungen, wie solcher in der Schweiz und in Österreich aus überwiegend hygienischen Gründen eingeführt ist, einerseits, und dem 8stündigen, möglichst ausnahmlosen Maximalarbeitsstag andererseits, welchen radikale Arbeiter offen zu dem Hauptzwecke fordern, durch Befestigung der Arbeitlosen die Löhne bedeutend zu erhöhen! Ein Maximalarbeitsstag, der nur diejenige Arbeitszeit gesetzlich vorschreibt, die als Regel schon besteht, kann unmöglich die leichtere Richtung im Geringsten befriedigen, ein solcher wird als bloße Scheinkonzession, als „Humbug“, selbst vom hygienischen Gesichtspunkt, verhöhnt werden. Die erstere Richtung dagegen wird ihrerseits den achtfständigen Maximalarbeitsstag als un-durchführbar, verderblich, revolutionär zurückweisen.

Bei solchem Zwischenstand innerhalb desselben Prinzips erscheint es leichter, den Unterschied der beiden Prinzipien zu vermittelnen, nicht durch schwächliche Konzessionen nach beiden Seiten, sondern durch die rationelle Durchführung eines geläuterten Grundsatzes. Dies ist unser Standpunkt, den wir durch ernste Untersuchung unabhängig von Andern, die gleichzeitig dazu gekommen sind, errungen haben. Wir wollen weder den 11 stündigen, noch den 8 stündigen, überhaupt keinen Schablonenhafsten, nach Willkür festgestellten Maximalarbeitsstag. Wir wollen aber auch andererseits die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit minderer Männer nicht abstrakt verwiesen. Wir wollen vielmehr, daß einer der obersten Grundsätze des öffentlichen Rechts, längst auf allen Gebieten desselben und besonders auch in der Gewerbe- und Sozialpolitik anerkannt, auch auf die Regelung der Arbeitszeit erstreckt werde. Dieser Grundsatz lautet: Es ist eine der wesentlichsten Pflichten des Staates, Gesundheit und Leben, die höchstenirdischen Güter seiner Bürger, gegen jede Art von Schädigung zu schützen. Noch über dem Schutze des Eigenthums, das doch nur als Mittel zur Förderung der menschlichen Persönlichkeit Werte hat, steht offenbar der Schuh dieser Persönlichkeit selbst. Diesem Schuh gilt der wichtigste Theil des Strafrechts, der Gesundheits-, Sicherheits-, Nahrungsmittel-, Bau-, Strafen z. Polizei,

auf ihm beruhen großertheils die Arbeiterversicherungs-Gesetze und in der Gewerbeordnung selbst schon mehrere gerade das Arbeitsverhältniß betreffende Bestimmungen. Die allgemeinsten und weittragendsten ist die Vorschrift des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung:

„Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle dienten Einstellungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“

Ist es nicht eine einfache und nothwendige Konsequenz, diese längst bestehende Vorschrift auch auf die Regelung der Arbeitszeit auszu-dehnen? Bezuglich der Arbeitszeit der Kinder, jugendlchen und theilweise der weiblichen Personen ist die Konsequenz auch bereits gezogen; die geltenden Beschränkungen sind nachweisbar in erster Reihe von hygienischer Fürsorge dictirt worden. Da nun unstreitig die Gesundheit auch der erwachsenen Männer durch übermäßige Arbeitszeit bis zur Gefährdung des Lebens geschädigt wird, und zwar namentlich vermöge „der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte,“ so muß folgerichtig auch hiergegen gesetzlich eingeföhrt werden. Wenn die Gewerbeordnung schon jetzt so weit geht, daß laut § 180a „durch Beschluss des Bundesrathes die Verwendung von jugendlchen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, ganzlich untersagt, oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden kann,“ so steht gewiß kein Bedenken vor viel weniger scharfen Maßnahmen entgegen, ein für die Gesundheit erwachsener Männer schädliches Übermaß der Arbeitszeit zu verbieten.

Für die Verüchtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs, der Fabrikationszweige spricht aber nicht nur die Analogie der angezogenen Geschäftsstellen, sondern vor Allem auch der unbefreibare Sachverhalt. Eine und dieselbe tägliche Arbeitszeit, z. B. 10 Stunden, ist für erwachsene Männer unter normalen Lebens-

bedingungen in einer großen Zahl von Berufen keineswegs gesundheitsschädlich, in anderen ist sie es im höchsten Grade. Der allgemeine zehnstündige Maximalarbeitsstag würde demnach vom hygienischen Standpunkt für jene Berufe unberechtigt, für diese aber, wie Kohlenbergbau, Duedsilber- und Zinshütten, Steinmühlen, Schleiferei u. v. a. unwirksam sein; gegen solche besonders schwere, anstrengende und direkt gefährliche Beschäftigungen würden nur Maxima von 8 oder gar 6 Stunden eingemahnen schützen. Will man also den Hauptzweck des Arbeiterschutzes erreichen, so ergiebt sich als das allein Richtige, die Grenzen der erlaubten Arbeitszeit verschieden je nach der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs abzustellen. Die Wissenschaft der Hygiene hat noch nicht erreicht, ein Höchstmaß für die Arbeitszeit erwachsener Männer überhaupt festzustellen; ein solches würde mit Sicherheit auf die gesündesten und leichtesten Beschäftigungen, die möglichste Erholung durch Mühepausen u. a. jedenfalls so hoch sein, daß es praktisch gar nicht verwirklicht werden könnte. Wohl aber sind durch die Hygiene, übereinstimmend mit den langjährigen Erfahrungen der Berufsgenossen, der Kranken-, Sterbes- und Invalidenklassen u. s. w., Höchstmaße für eine Reihe gesundheitsschädlicher Beschäftigungen wenigstens annähernd gefunden worden. Wenn die Gesetzgebung nach unserem Vorschlage diese Ergebnisse benutzt, so trifft sie, soweit gegenwärtig möglich, das Richtige und Zweckmäßige, sie hat, was die große Haupfsache ist, statt schwankender, von Interessen beeinflußter Annahmen festen Boden unter den Füßen. Auf diesem läßt sich auch sicher weiterbauen, mit Hilfe der gewonnenen Ergebnisse lassen sich Irrtümer berichtigen, Lücken ausfüllen. Wenn dann, wie wohl Grund zu erwarten ist, die kundige und umfassende Mitwirkung der Betheiligten, zumal der Berufsvereine hinzukommt, so wird das hohe humane Ziel, Gesundheit und Leben auch der mündigen Männer, der Ernährer der Familien, zu sichern, aufs Beste erreicht werden. Weit besser und sicherer, als durch den mechanischen Zwang eines einheitlichen Maximalarbeitsstages.

Gesundheit der Arbeiter aber bildet, wie früher erwähnt, auch

das werthvollste wirtschaftliche Gut und durch Erhaltung der Schaffenskraft und Freudigkeit, durch Verminderung der Versicherungsbeiträge, durch Verhütung von Krankheit, Invalidität und vorzeitigem Tod würde den arbeitenden Klassen, wie der ganzen Gesellschaft auch wirtschaftlich ein unberechenbarer Nutzen erwachsen. Allein dieser indirekte Vortheil für die materielle Lage der Arbeiter wird bei der heutigen Legislation meist so wenig beachtet, wie der hygienische Fortschritt an sich. Von sozialdemokratischer Seite wird gar kein Hehl daraus gemacht, daß der Maximalarbeitsstag, besonders der achtstündige, in der Haupfsache erfreut wird als das wirksamste Mittel zur Lohn erhöhung. „Was den Arbeitslohn immer weiter herunterdrückt,“ so lautet im Wesentlichen die hunderfsach wiederholte Darlegung, „das ist in erster Reihe die industrielle Reservearmee der Arbeitslosen, die fortwährend bereit sind ihre Arbeitskraft für Schleuderpreise zu verkaufen, um nur ihr Leben zu fristen. Wird nun ein möglichst niedriger Maximalarbeitsstag geschicklich eingeführt, so reichen die bisher Beschäftigten für die Produktion nicht aus, weil Millionen von Arbeitsstunden verloren gehen. Zum Ersatz muß die ganze Reservearmee, und zwar dauernd, herangezogen werden, ja es bleibt auch dann noch Nachfrage. Dadurch hört der Lohndruck auf, der Lohn steigt und zwar desto höher, je niedriger die Stundenzahl des Arbeitsstages ist. So befiehlt der Maximalarbeitsstag nicht nur das Elend der Arbeitslosen, sondern zugleich die Hungerlöhnne der Arbeitenden, er verbessert die materielle Lage der Arbeiter so erheblich, wie es bei der heutigen Kapitalistischen Produktionsweise nur möglich ist.“

Wie einfach, bündig und zugleich verlockend klingt das! Der Arbeiter braucht also nur die Wunscherfüllthe des Maximalarbeitsstages in die schwielige Hand zu bekommen, und wie durch Zauber verschwinden Beerdigung und Not, wird eine goldene Zukunft. Kein Wunder, daß solche Verklärung die Massen begeistert und Tausende selbst solcher gewinnt, die mit den sonstigen Lehren, mit den Endzielen der Sozialdemokratie nichts gemein haben. Aber bei Richte betrachtet, ist jene Beweisführung nichts weniger als bündig, sie beruht vielmehr auf irrgen Voranschungen. Um das klar zu erkennen,

untersuchen wir objektiv, wie sich die Folgen der Einführung des Maximalarbeitsstages in Wirklichkeit gestalten müssen.

Zunächst ist es ein Irrthum, daß die Menge der Produktion ohne Weiteres durch die Arbeitszeit bedingt werde. Jeder Sachkundige weiß vielmehr, daß bis zu einer gewissen Grenze auch unter übrigens gleichen Umständen in verkürzter Arbeitszeit ebenso viel produziert wird, als in der bisherigen längeren, und zwar durch frischere, intensivere Arbeitsart. So haben Fabrikanten in Mühlhausen i. G. zuverlässig berechnet und nachgewiesen, daß nach Verminderung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden die Produktion dieselbe geblieben war und die allgemeinen Unkosten sich vermindert hätten, und das Gleiche hat sich mehrfach bei dem Übergang zum 10 stündigen Arbeitstage herausgestellt. Wenn und insoweit dieses nationalökonomische Gesetz zur Geltung kommt — und das geschieht in sehr bedeutendem Umfang — entsteht durch den Maximalarbeitsstag die vorausgesetzte Minderproduktion und Mehrnachfrage nach Arbeitskräften überhaupt nicht, die bisherigen Arbeitskräfte reichen aus und die Schlüssefolgerung der Lohn erhöhung zerfällt in nichts.

Das Gleiche ist der Fall, wenn und so weit die Verminderung der Arbeitszeit — wie ebenfalls sehr häufig — durch vermehrte oder verbesserte Anwendung von Maschinen und anderen arbeitsparenden Einrichtungen ausgeglichen wird. Nicht selten überholt solche Ersparung noch bedeutend die Verminderung der Arbeitszeit, so daß nicht nur nicht mehr Arbeiter benötigt, sondern ein Theil der bis dahin beschäftigten überflüssig werden. Der Einwand, daß die Maschinenverwendung auch ohne Verkürzung der Arbeitszeit wachse, trifft hier nicht zu, denn die Thatsache, daß Verkürzung der Arbeitszeit besonders erzwungene, gleichsam als Extraprämie auf Maschinenertrag wirkt, kann nicht geleugnet werden, und damit ist die gegnerische Vor aussehung hinfällig.

Wenn aber, — was keineswegs ausgeschlossen ist — weder durch direkte Mehrleistung der Arbeiter, noch durch vermehrte Maschinenverwendung die verminderte Arbeitszeit ausgeglichen wird, was geschieht dann? Dann steigen eben die Produktionskosten der be-

treffenden Erzeugnisse und es treten die üblichen Folgen ein, welche solche Steigerung, gleichviel aus welchen Ursachen sie hervorgegangen, nach den nationalökonomischen Gesetzen mit sich bringt. Diese Folgen können aber sehr verschieden, ja entgegengesetzt sein, je nach den Umständen. Zwei Hauptfälle gibt es. Erstens: die Käufer wollen oder können die höheren Produktionskosten durch steurere Preise der Erzeugnisse nicht ersparen, weil die letzteren ihnen nicht so viel werth sind, oder aus andern Ländern so billig, wie früher, geliefert werden u. s. w. Dann muß die Produktion in dem Lande mit Maximalarbeitsstag sich entsprechend vermindern*, von Mehreinstellung von Arbeitern ist keine Rede und mit der erwarteten Lohn erhöhung ist es wieder nichts. Zweitens: die Käufer zahlen die steureren Preise, die Produktion bleibt unvermindert, neue Arbeiter werden eingestellt. Dies ist der allein günstige Fall; ob aber selbst in diesem Falle außer der Arbeitsverkürzung auch eine erhebliche Lohn erhöhung eintritt, ist immer noch nicht sicher, sondern hängt von dem Maße der zulässigen Preis erhöhung der Erzeugnisse, bezw. von der Zahl und Art der verfügbaren Arbeitskräfte ab. Über selbst wenn es zur Erhöhung des Geldlohns kommt, wenn also die betreffende Arbeiterkategorie als Produzent vorstellbar hat, so wird dieselbe jedenfalls teilweise durch den Nachstell aufgewogen, den die Arbeiter als Konsumenten —

* Den Einfluß einer etwaigen Verminderung des Kapitalzinses und Unternehmergehöriges, wodurch die Steigerung des Arbeitslohnes mehr oder weniger ausgeglichen werden könnte, lassen wir mit Recht außer Betracht, weil jede Verminderung als Folge verkürzter Arbeitszeit, wie selbst die hervorragendsten Socialisten zugestehen, höchst unsicher, ja unwahrscheinlich ist. Diese Socialisten bestreiten überhaupt mit uns irgend welche erhebliche und dauernde Wirkung des Maximalarbeitsstages auf die Lohn erhöhung. So vor einigen Jahren Webel und Liebknecht, und noch im März 1890 Domela Nieuwenhuis selbst in dem sozialdemokratischen Blatte, dessen Zweck die Agitation für den achtstündigen Arbeitstag ist (s. folgende Seite). Letzterer erklärt außer Raatzsch auch den Bodenstaatlichen M. F. Karschheim, welcher mit Recht geschrieben habe: „Der Normalarbeitsstag ist werthlos und für die Dauer ohnmächtig, denn eine Verbesserung der Technik holt die mühsam abgezwackte Arbeitsstunde wieder ein.“

häufig als stärkste Konsumenten — durch die teureren Warenpreise, Mieten u. s. w. mitzutragen haben.

Und endlich, wenn wirklich eine Verbesserung des Arbeitereinkommens zugleich mit Arbeitsverkürzung eingetreten ist, wird dieselbe eine dauernde sein? Das müssten gerade die Sozialdemokraten am entschiedensten verneinen, da sie seit Lassalle als Grundstein ihrer Lehre das sog. ehehe Lohngegesl verkünden, wonach bekanntlich jede Lohnsteigerung in kürzer Zeit durch vermehrtes Arbeiterangebot (in Folge natürlicher Bevölkerungszunahme, Zuströmen vom Lande, Einwanderung u. A.) wieder den alten Nothurstslöhnen weichen müßt. Obwohl das „Eherne“, das Strenge und Absolute dieses Gesetzes anzusehen ist, so bleibt doch sicher die Erfahrungsregel, daß höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen auf Vermehrung des Arbeiterangebots und damit auf Sinken der Löhne hinwirken. Dann bleibt also nur die Aussicht auf immer weitere Herabsetzung des Maximalarbeitstags. Wenn aber soeben nachgewiesen worden, daß Lohn erhöhung, Verbesserung der Arbeiterlage in Folge Herabsetzung der Arbeitszeit zwar nicht ausgeschlossen ist, daß es aber ein Wahn ist, solche günstige Folge als allgemein und nothwendig zu erwarten, vielmehr das Gegenteil überwiegend erscheint — wie viel Erfreuliches hat dann solche Aussicht? Unablässiger Kampf, ewige Unruhe, Störung, Vergewaltigung der Produktion, immer engere Verquälting der politischen Wahlen mit den materiellen Interessen — wer kann solche Zustände wünschen? Sicher nur Dicentigen, die, wie ihrzlich der holländische Sozialistenführer Domela Nieuwenhuis in dem internationalen Blatte „Der achte. Arbeitstag“ offen erklärt hat, die Maximalarbeitszeit, insbesondere die achtsständige, nur als Mittel zum Zweck, als erste Elappe auf dem Wege zur Abschaffung des Privateigentums an Boden und Kapital, zur Verstaatlichung der gesammten Produktion erstreben!

Damit ist durchaus nicht gesagt, daß die Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer überhaupt ohne direkten wirtschaftlichen Nutzen für die Arbeiter bleiben müsse. Solcher Nutzen läßt sich sogar mit Wahrscheinlichkeit erwirken, wenn die Arbeitsverkürzung

auf die richtige Art und in den richtigen Grenzen eingeführt wird. Das Verfehlte und Schädliche beruht auch in wirtschaftlicher Hinsicht, wie in gesundheitlicher, auf dem schablonenhaften Zwang des allgemeinen Maximalarbeitsstages, namentlich des achtsständigen. Von einem losenden Schlagwort beeinflußt, verleben viele, die in anderen ähnlichen Fragen, wie in der des Arbeitslohns, der Arbeiterversicherung, dem uniformen Zwange durchaus abhold sind, daß auch die Arbeitszeit nur ein Element der gewaltigen Volks- und Weltwirtschaft bildet, das, mit allen anderen eng verknüpft, gemäß der organischen Natur der menschlichen Gesellschaft, auch nur im Zusammenhang mit den übrigen Elementen, organisch, d. h. allmählich, schrittweise geändert werden kann.

Was würde man sagen, wenn plötzlich die Forderung eines gesetzlichen 5. Marx-Minimaltagelohns für das ganze Reich erhoben würde? Wäre ein solcher Lohn für alle deutschen Arbeiterbrüder nicht ebenso wünschenswert und vortheilhaft, wie der achtsständige Maximalarbeitsstag? Dennoch würden, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, alle Arbeiter sich spöttisch abwenden und erklären: die Forderung ist wohl für einzelne Gewerbe und Städte am Platze, bei der unendlichen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse aber jetzt und in naher Zeit für ganz Deutschland unmöglich durchzuführen, ohne die Mehrzahl aller Betriebe zu vernichten, die Mehrzahl aller Arbeiter brodlos zu machen. Nun wohl, ganz analog verhält es sich mit der achtsständigen Maximalarbeitszeit, da die Arbeitszeit als Hauptfaktor der Produktionskosten eine fast ebenso wichtige Rolle spielt, wie der Arbeitslohn. Wäre es natürlich, wirtschaftlich, gerecht, durchführbar, die gleiche achtsständige Arbeitszeit zu erzwingen für Unternehmungen, die günstigst gelegen, mit großem Kapital und Maschinenwerk ausgerüstet, durch treffliche Absatzverhältnisse und regelmäßigen dauernden Betrieb bevorzugt sind — und für solche, die in allen oder den meisten Punkten unter dem Gegenheil leiden? Soll es z. B. ganz einerlei sein, ob ein Gewerbszweig volle 800, oder nur gegen 200 Arbeitstage im Jahre beschäftigt, ob er von Winter und Jahreszeiten, von gesell-

schaflichen Konjunkturen, namentlich von den ganz unbeherrschbaren Schwankungen des Welthandels unabhängig, oder im höchsten Grade abhängig ist? Wäre es gerecht und human, dem Arbeiter, dem Vater einer zahlreichen Familie, der nach monatelanger Arbeitsstockung mehr als 8 Stunden arbeiten will, um bei länglichem Lohn sich und den Söhnen aufzuholen, dies unter Strafandrohung zu verbieten? Müßte der Staat dann nicht wenigstens die Garantie eines auskömmlichen Jahresarbeitslohnes übernehmen — hier tritt der un trennbares Zusammenhang von Maximalarbeitszeit und Minimalarbeitslohn klar hervor und damit als Konsequenz der ersten der verhängnisvolle Schritt zur allgemeinen Verstaatlichung. Man überdenke einmal ruhig das unermöglichliche technisch-wirtschaftliche Gewerbe, von der abgelegenen ländlichen Käthe, der Hütte des Webers, Holzschnitzers oder Nagelschmiedes im Gebirge, dem Dach- oder Kellerstübchen des Schuhmachers, bis zu den riesigen Fabriken, Gruben und Verkehrsanstalten der großen Industrie- und Handelszentren, — man denke ganz besonders an die enorm verschiedenen und verwickelten Absatzverhältnisse, an den Export, bei dem Deutschland mit Erzeugnissen im Wert von $4\frac{1}{2}$ Milliarden Mark bestellt ist, an den ungefähr ebenso großen Import — zumal ersterer doch durch keinerlei infaustische Gesetze zu bestimmen, — und man wird auch aus dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte die Schädlichkeit, die Unmöglichkeit des allgemeinen gesetzlichen Achtsundertages erkennen.

Soll nun etwa auf jede Verkürzung der Arbeitszeit, abgesehen von den gesetzlichen hygienischen Feststellungen, verzichtet werden? Durchaus nicht! Selbst die achtsündige Tagesarbeitszeit ist auch als allgemeine Regel keineswegs unerreichbar, vielmehr ein eifrehenswerthes Ziel der Zukunft namentlich im Interesse der geistigen Erhebung, der intelligenten sozialen und politischen Verhülligung des Arbeiterstandes, welche wir Gewerksvereiner gewiß so hoch halten, wie irgend eine andere Richtung. Hier ist vielmehr eine der wichtigsten und geeigneten Aufgaben der freien Berufsorganisation, insbesondere der Gewerksvereine. Wenn man dem gegenüber behauptet, auf dem Wege der freien Vereinbarung sei so gut wie nie eine Verminderung der Arbeitszeit erzielt worden und würde folge auch in Zukunft nicht durchge-

setzt werden, so irrt man. Bilden wir nur auf unsere Arbeitsstatistik von 1887, so finden wir neben Arbeitstagen von 12 Stunden und darüber, auf welche immer ausschließlich hingewiesen wird, eine weit größere Zahl Arbeitslage von 11 und 10 Stunden und darunter, selbst die 8 und 7 stündigen fehlen nicht. Wodurch ist denn in Hunderten von Ortsvereinen der normale Arbeitstag von 10 Stunden und darunter gelommen? Da eine gesetzliche Vorschrift nicht bestand, doch nur durch den freien, privaten Arbeitsvertrag! Und wenn es in einer solchen Zahl von Ortsvereinen gegangen ist, warum sollte es nicht auch in den anderen gelingen? Es ist um so weniger Grund, an der Freiwilligkeit zu verzagen, als gerade seit 1887 die Arbeiterbewegung überhaupt und ganz vornehmlich betrifft der Verminderung der Arbeitszeit sich ungemein ausgebreitet und verstärkt hat. Überwiegend wohl durch Aussände oder deren Androhung — aber auch dieses gehört zum Bereich der Privathäufigkeit — nicht selten aber durch friedliche Verständigung oder sogar auf Initiative der Unternehmer, sind die Arbeitszeiten an vielen großen, mittleren und kleinen Orten, namentlich auch in der Reichshauptstadt, und in den verschiedensten Gewerben bis auf 9 und 8 Stunden herabgesetzt und oft gleichzeitig die Löhne erhöht worden. Wir brauchen nur an so hervorragende Beispiele, wie die der Bauhandwerker in Berlin, Hamburg u. v. a. Städten, an die Berliner Bildhauer ic. zu erinnern.

Schon bisher ist es also auf diesem genossenschaftlichen Wege ganz hübsch vorwärts gegangen, obgleich bekanntlich die allergrößten gesetzlichen und polizeilichen Hindernisse der Ausübung des Koalitionsrechts entgegenstanden. Gerade jetzt aber stehen wir aller Voraussicht nach an einem Wendepunkte. Unter dem Eindruck der Kaiserlichen Erklasse und der übrigen großen Ereignisse, mit dem sicheren Wegfall des Sozialistengesetzes, mit der gesetzlichen Einführung der Schiedsgerichte und Einigungsämter, mit der hoffnulichen staatlichen Anerkennung der Berufsvereine, und nicht zum geringsten Theile mit dem verbesserten gesetzlichen Arbeitsschutz — da der Einfluß des Maximalarbeitstags für jugendliche und weibliche Arbeiter auf die Verminderung der Arbeitszeit

für Männer unbestritten ist — mit allen diesen wichtigen Reformen wird eine ganz andere, für die freie Organisation und Bewegung förderliche Zeit anbrechen. Wenn dann, unter ganz anders günstigen Sternen, die deutschen Arbeiter zielbewußt, ausdauernd und besonnen vorgehen zur thunlichsten Beschränkung der Arbeitszeit, so kann auch auf ganz anderen Erfolg als bisher gerechnet werden. Und ein solcher Erfolg, vom Standpunkte der Gewerbevereinsorganisation sicherlich, ist in jeder Beziehung besser und werthvoller, als ein von oben durch Zwang dictirter, politisch kontrollirter allgemeiner Maximalarbeitsstag.

Wohlan, treten auch wir, alle Glieder der Deutschen Gewerbevereine, in der jetzigen Frühlingszeit für die gute Sache des Arbeiterschutzes ein, mit erneuter Kraft, unter dem alten bewährten Banner, auf dem geschrieben steht: Staatshülfe, wo es noth thut, aber genossenschaftliche Selbsthülfe allerwegen voran!

Berlin, 24. April 1890.

Anhang.

Als Anhang seien zwei kurze Kundgebungen seitens des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine (Hirsch-Dürck)*), den Arbeiterschutz betreffend, aus den letzteren Jahren beigefügt.

I. Petition der großen Gewerbevereins-Versammlung zu Berlin vom 4. Oktober 1885 (von vielen anderen Versammlungen im ganzen Reiche gleichfalls angenommen). Dieselbe lautet (ohne die ausführliche Begründung):

1. Verbot jeder gewerblichen Arbeit von Kindern unter 14 Jahren;
2. Verbot der Sonntags- und Nacharbeit, sowie der Arbeit in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben und Festsetzung einer höchstens 10stündigen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren in Fabriken;
3. dieselben Vorschriften für Arbeiterinnen; möglichste Trennung der Geschlechter, frühere Entlassung verheiratheter Frauen und Verbot der Beschäftigung während insgesamt 8 Wochen vor und nach der Entbindung;

*) Der Verband umfaßt gegenwärtig 18 nationale Gewerbevereine mit gegen 1400 Ortsvereinen und 68,000 Mitgliedern in fast allen Theilen Deutschlands. Näheres, auch Adressen, findet man in den am Schlus verzeichneten Schriften.

4. schleuniger Erlass allgemein bindender Vorschriften zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, gemäß § 120 der Gewerbeordnung;
5. wesentliche Vermehrung der Fabrik-Inspektoren, welchen ständige Ausschüsse, aus Unternehmern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehend, zur Seite zu stehen sind;
6. die Vorschrift, daß Fabrik-, Werk- und Arbeitsordnungen nur nach Anhörung der Arbeiter und mit Genehmigung der Fabrik-Inspektoren erlassen und abgeändert werden dürfen;
7. das Verbot der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse für den Privatbedarf in Straß- und ähnlichen Anstalten.

II. Resolution der kombinierten Versammlung des Centralraths und der Generalräthe (auch der auswärtigen) zu Berlin, vom 10. April 1890.

1. Bezuglich des gesetzlichen Schutzes für Kinder und jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen beharrt die Versammlung auf den Forderungen der Petition vom 4. Oktober 1885.
2. Bezuglich der Sonntagsarbeit akzeptiert die Versammlung die Beschlüsse des Reichstags vom 8. März 1888.
3. Bezuglich des Maximalarbeits-tages für erwachsene männliche Arbeiter fordert die Versammlung, daß der Grundsatz des § 120 Abs. 8 der Gewerbeordnung, wonach die Gewerbeunternehmer für thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter zu sorgen verpflichtet sind, auch auf die Arbeitszeit angewendet werde, welche sonach je nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes durch Gesetz bzw. behördliche Anordnung zu beschränken ist. Innerhalb dieser Schranken soll die weitere Verkürzung der Arbeitszeit im wirtschaftlichen und sozialen Interesse eine hauptsächliche Aufgabe der freien Berufsorganisationen sein, sowie eine solche des Reichs, Staats und der Gemeinden für deren Betriebe.

4. Bezuglich Ausführung und Überwachung der Schutzvorschriften wiederholt die Versammlung die Forderung der obengenannten Petition, zugleich eine Exklusive der Fabrik-Inspektoren, vorbehaltlich des Mietruses, befürwortend.

Schließlich erklärt sich die Versammlung gegen den Vorschlag, den 1. Mai d. J. als Arbeitfeiertag zu begiehen, und empfiehlt, in den nächsten Wochen Versammlungen zur Agitation für umfassende Verkürzung der Arbeitszeit zu veranstalten.

Inhalt.

I. Arbeiterschutz im Allgemeinen	Seite 3
II. Schutz der Kinder und jugendlichen Personen	" 7
III. Schutz der weiblichen Personen	" 10
IV. Schutz der erwachsenen Männer, Verbot der Sonntagsarbeit	" 12
V. Maximalarbeitsstag, insbesondere Achtstundentag.	" 15
Anhang: Ausführungen des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften betr. Arbeiterschutz	" 27

Neben die heutige Arbeiterbewegung unterrichtet am besten:

,Der Gewerkverein'

Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften,
sowie für Einigungsbücher, Versicherungs- u. Produktiv-Genossenschaften.

Herausgeber: Dr. Max Hirsch.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementpreis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Zeitungs-Spediteure.

Das verbreitetste Arbeiterblatt Deutschlands, gewährt der "Gewerkverein" durch seine Beiträge über die sozialen Tagesfragen, durch die politisch-sociale Woche und zahlreiche Originalberichte aus allen Gegenden Deutschlands einen Einblick in die so bedeutsame nicht-socialistische Arbeiterbewegung.

Durch das Verbands-Bureau der Gewerkschaften: SO., Neanderstraße 4, sind zu beziehen:

Die gegenseitigen Hülfeklassen und die Gesetzgebung.

Bon Dr. Max Hirsch.

Mit dem Gutachten über die Gesetzentwürfe des Reichskanzleramts und den formulirten Gesetzentwürfen des Verfassels.

Preis 5 M.; für die Mitglieder der Gewerkschaften 3 M.

Die hauptsächlichen Streitfragen der Arbeiterbewegung.

Bon Dr. Max Hirsch.

3 w e i t e U n f l a g e.
Preis 50 Pfennig.

Arbeiterstimmen

über

Unfall- und Krankheitsverhütung.

(Wird gratis abgegeben.)

Was befürworten die Gewerkschaften?

Bon Dr. Max Hirsch.

1 Bogen brosch. (Wird gratis abgegeben.)

Die Deutschen Gewerkschaften

von Hugo Polke.

Preis 60 Pfennig.

Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre.

Bon Dr. Bach, Schuldirektor.

3 Bände à 1,50 M.